

## Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmung vom 07. April 2024

### Kommunale Volksabstimmung und Ergänzungswahlen (1. Wahlgang)

#### 2. Abstimmung über den Voranschlag und Steuerfuss 2024

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'276	428 (Stimmbeteiligung: 34.33%)	340	88

#### Zwei Mitglieder des Gemeinderates

(Stimmbeteiligung 20.53%)

① Stimmberechtigte	② Eingelegte Wahlzettel	③ Ausser Betracht fallende Wahlzettel		④ In Betracht fallende Wahlzettel
		leere	ungültige	
1'276	262	122	5	135
		127		

⑤ Summe der Einzelstimmen (Kolonne ④ x Zahl der zu Wählenden)	⑥ Zahl der leeren Einzelstimmen	⑦ Zahl der ungültigen Einzelstimmen	⑧ Zahl der gültigen Einzelstimmen
270	49	0	221

Absolutes Mehr =	$\frac{\text{Zahl der gültigen 221 Einzelstimmen (Kolonne ⑧)}}{\text{Zahl der zu Wählenden} \times 2}$	56
------------------	--	----

(Aufrunden auf die nächst ganze Zahl)

In diesem ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr (siehe auch Art. 39 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte).

Stimmen haben erhalten, bzw. das absolute Mehr von 56 nicht erreicht:

Eisenhut Christian	Elektroingenieur	Rehetobel	49 Stimmen
Zähler Anja	Kauffrau	Rehetobel	38 Stimmen
Schefer Lorenz	Bauingenieur	Rehetobel	18 Stimmen
Vereinzelte			116 Stimmen

Da im ersten Wahlgang die vakanten Sitze im Gemeinderat nicht besetzt werden konnten, findet am 05. Mai 2024 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Neue Vorschläge sind zulässig. Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies nach dem ersten Wahlgang bis spätestens Mittwoch, 10. April 2024, 24.00 Uhr, der Gemeindekanzlei mitzuteilen. Stehen für den zweiten Wahlgang nur so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung wie Sitze zu besetzen sind, so gelten diese Personen ohne Wahlakt als gewählt (stille Wahl).

Rehetobel AR, 07. April 2024



Für das Zählbüro

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

  
Monika Erzingger  
Gemeindeschreiberin

  
Susanne Altherr Zivian

**Rechtsmittel:** (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)

**Art. 62 Beschwerde**

<sup>1</sup>Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen.